

Datenschutz- und Nutzungsvereinbarungen für das Elektronische Fahrtenbuch des Deutschen Kanu-Verbandes

Inhalt

I.	Präambel:.....	2
II.	Nutzungsvereinbarungen für Vereinsmitglieder.....	2
III.	Nutzungsvereinbarungen für ein Einzelmitglied	3
IV.	Nutzungsvereinbarungen für Gäste.....	5
V.	Nutzungsvereinbarungen für Kanu-Vereine	6
VI.	Nutzungsvereinbarungen für Kanu-Bezirke bzw. Kanu-Kreise.....	7
VII.	Nutzungsvereinbarungen für einen Landes-Kanu-Verband.....	8
VIII.	Nutzungsvereinbarungen für den Deutschen Kanu-Verband	10
IX.	Datensicherheit	11
X.	Rechte gemäß Datenschutzgesetz, Widerrufsrecht	12
XI.	Schlussbestimmungen	13

I. Präambel:

Der Deutsche Kanu-Verband ermöglicht Mitgliedern in den Kanu-Vereinen bzw. Einzelmitgliedern der Landes Kanu-Verbände ihre Angaben zu gepaddelten Kilometern, genutztem Vereinsmaterial, erfolgreich absolvierten Schulungen und erworbenen Auszeichnungen im Elektronischen Fahrtenbuch digital zu speichern. Der Deutsche Kanu-Verband ermöglicht es auch nicht organisierten Wassersportlern, ihre Fahrten und Tracks digital zu speichern. Gleichzeitig wird Kanu-Vereinen, Kanu-Bezirken bzw. Kanu-Kreisen, den Landes-Kanu-Verbänden und dem Deutschen Kanu-Verband die Möglichkeit gegeben, die eingetragenen Daten auszuwerten und für genau festgelegte Zwecke verwenden zu können.

Für alle in diesem Zusammenhang verarbeiteten personenbezogenen Daten werden folgende Nutzungsvereinbarung getroffen:

II. Nutzungsvereinbarungen für Vereinsmitglieder

1. Das Vereinsmitglied erhält vom Deutschen Kanu-Verband den Zugang zum Elektronischen Fahrtenbuch und ist berechtigt, die Funktionen des Elektronischen Fahrtenbuches für Einzelpersonen zu nutzen.
2. Das Vereinsmitglied ist dafür verantwortlich, dass vollständige und zutreffende Angaben gemacht werden. Es willigt ein, dass fehlerhafte Angaben durch den Beauftragten des Vereins für das Elektronische Fahrtenbuch berichtigt werden können. Bei vorsätzlicher Falscheintragung kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes die Zugangsberechtigung entzogen werden.
3. Das Vereinsmitglied erklärt ausdrücklich, der weiteren elektronischen oder gedruckten Verarbeitung seiner im Elektronischen Fahrtenbuch eingetragenen Daten zu folgenden Zwecken zuzustimmen:
 - a) Erstellung einer personenbezogenen Fahrtenstatistik
 - b) Erstellung einer vereinsinternen Fahrtenstatistik
 - c) Erstellung einer bezirks- bzw. kreisinternen Fahrtenstatistik
 - d) Erstellung einer landesverbandsinternen Fahrtenstatistik
 - e) Erstellung einer DKV-internen Fahrtenstatistik
 - f) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports im Deutschen Kanu-Verband
 - g) Führen eines Vereinsfahrtenbuches
 - h) Regelung der Nutzung von Vereinsmaterial und dessen Pflege
 - i) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name oder Verein des Vereinsmitgliedes
 - j) Anonymisierung der hochgeladenen Tracks mit Verwendung der anonymisierten Version zur Verbesserung der Beschreibungen der Gewässer

Es erklärt weiter, mit einer auch dauerhaften Speicherung seiner vorgenommenen Eintragungen einverstanden zu sein, soweit dies einer der genannten Verarbeitungszwecke erfordert.

4. Das Vereinsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass zu den unter II. Ziffer 3 genannten Verarbeitungszwecken die vom Kanu-Verein, Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis, Landes-Kanu-Verband oder dem Deutschen Kanu-Verband zu diesen Zwecken beauftragten Personen die jeweiligen Daten einsehen und verarbeiten dürfen. Diese sind auch berechtigt, Auszeichnungen des Kanusports für das Vereinsmitglied zu beantragen.
5. Die vom Vereinsmitglied vorgenommenen Eintragungen dürfen nicht ohne seine ausdrückliche Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
6. Das Vereinsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass sein Name, seine Vereinszugehörigkeit, sein Geschlecht, seine Altersklasse sowie seine Kilometerleistungen und die erworbene Auszeichnung des Kanusports in Veröffentlichungen seines Kanu-Vereins, seines Kanu-Bezirks oder Kanu-Kreises, seines Landes-Kanu-Verbandes oder des Deutschen Kanu-Verbandes in digitaler oder gedruckter Form veröffentlicht werden und diese Angaben auch dauerhaft gespeichert werden dürfen.
7. Die am Elektronischen Fahrtenbuch beteiligten Ebenen (Kanu-Verein, Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis, Landes-Kanu-Verband oder Deutscher Kanu-Verband) verpflichten sich, die vom Vereinsmitglied eingetragenen Daten ausschließlich zu den in II. Ziffer 3 genannten Zwecken zu verarbeiten und nur an die in II. Ziffer 4 genannten Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch weiterzugeben bzw. nur diesen den Zugang zu den Daten zu ermöglichen. Eine Weitergabe an andere Personen erfolgt nicht oder nur dann, wenn das Vereinsmitglied zuvor ausdrücklich der Weitergabe zugestimmt hat.
8. Der Kanu-Verein verpflichtet sich, nur solche Personen mit der Verarbeitung der vom Vereinsmitglied eingetragenen Daten zu beauftragen, die zuvor ausführlich schriftlich oder mündlich über die von ihnen zu beachtenden Vorgaben, insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht, aufgeklärt wurden.
9. Mit der Beantragung des Zugangs zum Elektronischen Fahrtenbuch erklärt sich das Vereinsmitglied mit der Geltung dieser Nutzungsvereinbarung einverstanden.

III. Nutzungsvereinbarungen für ein Einzelmitglied

1. Das Einzelmitglied erhält vom Deutschen Kanu-Verband den Zugang zum Elektronischen Fahrtenbuch und ist berechtigt, die Funktionen des Elektronischen Fahrtenbuches für Einzelpersonen zu nutzen.
2. Das Einzelmitglied ist dafür verantwortlich, dass vollständige und zutreffende Angaben gemacht werden. Es willigt ein, dass fehlerhafte Angaben durch den Einzelmitglieder-Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch im Landes-Kanu-Verband berichtigt werden können. Bei vorsätzlicher Falscheintragung kann durch Beschluss des LKV-Vorstandes die Zugangsberechtigung entzogen werden.

3. Das Einzelmitglied erklärt ausdrücklich, der weiteren elektronischen oder gedruckten Verarbeitung seiner im Elektronischen Fahrtenbuch eingetragenen Daten zu folgenden Zwecken zuzustimmen:

- a) Erstellung einer personenbezogenen Fahrtenstatistik
- b) Erstellung einer landesverbandsinternen Fahrtenstatistik
- c) Erstellung einer DKV-internen Fahrtenstatistik
- d) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports im Deutschen Kanu-Verband
- e) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name oder LKV des Einzelmitgliedes
- f) Anonymisierung der Tracks mit Verwendung der anonymisierten Version zur Verbesserung der Beschreibungen der Gewässer

Es erklärt weiter, mit einer auch dauerhaften Speicherung seiner vorgenommenen Eintragungen einverstanden zu sein, soweit dies einer der genannten Verarbeitungszwecke erfordert.

4. Das Einzelmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass zu den unter III. Ziffer 3 genannten Verarbeitungszwecken die vom Landes-Kanu-Verband oder dem Deutschen Kanu-Verband zu diesen Zwecken beauftragten Personen die jeweiligen Daten einsehen und verarbeiten dürfen. Diese sind auch berechtigt, Auszeichnungen des Kanusports für das Mitglied zu beantragen.

5. Die vom Einzelmitglied vorgenommen Eintragungen dürfen nicht ohne seine ausdrückliche Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

6. Das Einzelmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass sein Name, sein Geschlecht, seine Altersklasse, seine Kilometerleistungen und die erworbene Auszeichnung des Kanusports in Veröffentlichungen seines Landes-Kanu-Verbandes oder des Deutschen Kanu-Verbandes in digitaler oder gedruckter Form veröffentlicht werden und diese Angaben auch dauerhaft gespeichert werden dürfen.

7. Die am Elektronischen Fahrtenbuch beteiligten Ebenen (Landes-Kanu-Verband oder Deutscher Kanu-Verband) verpflichten sich, die vom Einzelmitglied eingetragenen Daten ausschließlich zu den in III. Ziffer 3 genannten Zwecken zu verarbeiten und nur an die in III. Ziffer 4 genannten Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch weiterzugeben bzw. nur diesen den Zugang zu den Daten zu ermöglichen. Eine Weitergabe an andere Personen erfolgt nicht oder nur dann, wenn das Mitglied zuvor ausdrücklich der Weitergabe zugestimmt hat.

8. Der Landes-Kanu-Verband verpflichtet sich, nur solche Personen mit der Verarbeitung der vom Einzelmitglied eingetragenen Daten zu beauftragen, die zuvor ausführlich schriftlich oder mündlich über die von ihnen zu beachtenden Vorgaben, insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht, aufgeklärt wurden.

9. Mit der Beantragung des Zugangs zum Elektronischen Fahrtenbuch erklärt sich das Einzelmitglied mit der Geltung dieser Nutzungsvereinbarung einverstanden.

IV. **Nutzungsvereinbarungen für Gäste**

1. Wassersportler, die nicht zu den unter II. und III. genannten Mitgliedern der Vereine oder Landes-Kanu-Verbände gehören, können das Elektronische Fahrtenbuch mit einem Gastkonto nutzen. Diese Wassersportler werden im Weiteren als „Gast“ bezeichnet.
 2. Der Funktionsumfang für Gäste ist beschränkt. Neben der Hinterlegung der persönlichen Angaben können vor allem Fahrteneintragungen sowie bei den Fahrten aufgenommene Tracks im Elektronischen Fahrtenbuch vom Gast gespeichert werden.
 3. Der Gast ist dafür verantwortlich, dass vollständige und zutreffende Angaben gemacht werden. Bei vorsätzlicher Falscheintragung kann durch den Deutschen Kanu-Verband die Zugangsberechtigung entzogen werden.
 4. Der Gast erklärt ausdrücklich, der weiteren elektronischen oder gedruckten Verarbeitung seiner im Elektronischen Fahrtenbuch eingetragenen Daten zu folgenden Zwecken zuzustimmen:
 - a) Erstellung einer personenbezogenen Fahrtenstatistik
 - b) Erstellung einer Fahrtenstatistik aller Nutzer des eFB
 - c) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name des Gastes
 - d) Anonymisierung der Tracks mit Verwendung der anonymisierten Version zur Verbesserung der Beschreibungen der Gewässer
- Er erklärt weiter, mit einer auch dauerhaften Speicherung seiner vorgenommenen Eintragungen einverstanden zu sein, soweit dies einer der genannten Verarbeitungszwecke erfordert.
5. Der Gast erklärt sich damit einverstanden, dass zu den unter VIII. Ziffer 3 und 8 genannten Verarbeitungszwecken die vom Deutschen Kanu-Verband zu diesen Zwecken beauftragten Personen die jeweiligen Daten einsehen und verarbeiten dürfen.
 6. Die vom Gast vorgenommenen Eintragungen dürfen nicht ohne seine ausdrückliche Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
 7. Der Deutsche Kanu-Verband verpflichtet sich, die vom Gast eingetragenen Daten ausschließlich zu den in VIII. Ziffer 3 und 8 genannten Zwecken zu verarbeiten und nur an die von ihm benannten Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch weiterzugeben bzw. nur diesen den Zugang zu den Daten zu ermöglichen. Eine Weitergabe an andere Personen erfolgt nicht oder nur dann, wenn der Gast zuvor ausdrücklich der Weitergabe zugestimmt hat.
 8. Mit der Beantragung des Zugangs zum Elektronischen Fahrtenbuch erklärt sich der Gast mit der Geltung dieser Nutzungsvereinbarung einverstanden und bestätigt das unter VII aufgeführte Widerrufsrechts zur Kenntnis genommen zu haben.

V. Nutzungsvereinbarungen für Kanu-Vereine

1. Der Kanu-Verein erhält vom Deutschen Kanu-Verband den Zugang zum Elektronischen Fahrtenbuch und ist berechtigt, die für Kanu-Vereine eingerichteten Funktionen zu nutzen. Zu diesem Zweck beruft der Kanu-Verein einen oder mehrere Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch, die ausschließlich für den Kanu-Verein den Zugang nutzen dürfen.
2. Der Kanu-Verein ist berechtigt, die in V. Ziffer 1 genannten Funktionen insoweit zu nutzen, wie dies zur Erfüllung der unter V. Ziffer 3 und 4 genannten Zwecke erforderlich ist.
3. Der Kanu-Verein erhält das Recht, die von den Mitgliedern seines Kanu-Vereins (bzw. bei Beauftragten des Landes-Kanu-Verbandes die von den Einzelmitgliedern) im Elektronischen Fahrtenbuch eingetragenen Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken einzusehen und zu verarbeiten:
 - a) Erstellung einer personenbezogenen Fahrtenstatistik
 - b) Erstellung einer vereinsinternen Fahrtenstatistik
 - c) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports für einzelne Mitglieder
 - d) Führen eines Vereinsfahrtenbuches (elektronisch und/oder ausgedruckt)
 - e) Regelung der Nutzung von Vereinsmaterial und dessen Pflege
4. Der Kanu-Verein erhält das Recht, aus den von den Mitgliedern seines Kanu-Vereins (bzw. bei Beauftragten des Landes-Kanu-Verbandes die von den Einzelmitgliedern) eingereichten und mit einer entsprechenden Datenschutzerklärung versehenen Fahrtenbüchern die personenbezogenen Daten in folgendem Umfang in das Elektronische Fahrtenbuch zu übertragen und dort zu verarbeiten („stille Konten“): Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Telefon, Saison-Kilometer, Gemeinschaftsfahrten, Schulungen, erworbene Auszeichnungen im Wanderfahrerwettbewerb
zu folgenden Zwecken:
 - a) Erstellung einer personenbezogenen Fahrtenstatistik
 - b) Erstellung einer vereinsinternen Fahrtenstatistik
 - c) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports für einzelne Mitglieder
5. Der Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch ist durch den Kanu-Verein frühzeitig und umfangreich über alle von ihm zu beachtenden Vorgaben, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, schriftlich oder mündlich aufzuklären und auf die Folgen möglicher Verstöße hinzuweisen.
6. Der Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch verpflichtet sich, die ihm mitgeteilten Vorgaben sorgfältig zu beachten. Verstöße gegen diese Vorgaben berechtigen zur sofortigen Abberufung durch den Vorstand und können Sanktionen nach der der DKV-Rechtsordnung bzw. straf- und zivilrechtlicher Art nach sich ziehen.
7. Der Kanu-Verein darf die ihm bekannt gewordenen Daten nur anderen Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch zugänglich machen, soweit dies ausschließlich einem der nachfolgenden Zwecke dient:

- a) Erstellung einer bezirks- bzw. kreisinternen Fahrtenstatistik
 - b) Erstellung einer landesverbandsinternen Fahrtenstatistik
 - c) Erstellung einer DKV-internen Fahrtenstatistik
 - d) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports
 - e) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name oder Verein des Mitgliedes
8. Der Kanu-Verein ist berechtigt, den Namen seines Mitglieds, dessen Altersklasse, dessen Kilometerleistungen und die erworbene Auszeichnung in digitaler oder gedruckter Form zu veröffentlichen, an Kanubezirke, LKV und DKV weiterzugeben und diese Angaben auch dauerhaft zu speichern. Er ist zudem berechtigt, Auszeichnungen des Kanusports für das Mitglied zu erwerben.
9. Mit der Beantragung des Zugangs zum Elektronischen Fahrtenbuch erklärt sich der Kanu-Verein bereit, diese Nutzungsvereinbarungen sowie die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

VI. Nutzungsvereinbarungen für Kanu-Bezirke bzw. Kanu-Kreise

1. Der Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis erhält vom Deutschen Kanu-Verband den Zugang zum Elektronischen Fahrtenbuch und ist berechtigt, die für Kanu-Bezirke bzw. Kanu-Kreise eingerichteten Funktionen zu nutzen. Zu diesem Zweck beruft der Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis einen Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch, der ausschließlich für den Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis den Zugang nutzen darf.
2. Der Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis ist berechtigt, die in VI. Ziffer 1 genannten Funktionen insoweit zu nutzen, wie dies zur Erfüllung der unter VI. Ziffer 3 und 4 genannten Zwecke erforderlich ist.
3. Der Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis erhält das Recht, die von den Mitgliedern der Kanu-Vereine seines Kanu-Bezirks bzw. Kanu-Kreises im Elektronischen Fahrtenbuch eingetragenen Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken einzusehen und zu verarbeiten:
 - a) Erstellung einer bezirks- bzw. kreisinternen Fahrtenstatistik
 - b) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports
4. Der Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis erhält das Recht, aus den von den Mitgliedern der ihm zugeordneten Kanu-Vereine eingereichten und mit einer entsprechenden Datenschutzerklärung versehenen Fahrtenbüchern die personenbezogenen Daten in folgendem Umfang in das Elektronische Fahrtenbuch zu übertragen und dort zu verarbeiten („stille Konten“):
Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Telefon, Saison-Kilometer, Gemeinschaftsfahrten, Schulungen, erworbene Auszeichnungen im Wanderfahrerwettbewerb
zu folgenden Zwecken:
 - a) Erstellung einer bezirks- bzw. kreisinternen Fahrtenstatistik

- b) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports für einzelne Mitglieder
- 5. Der Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch ist durch den Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis frühzeitig und umfangreich über alle von ihm zu beachtenden Vorgaben, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, schriftlich oder mündlich aufzuklären und auf die Folgen möglicher Verstöße hinzuweisen.
- 6. Der Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch verpflichtet sich, die ihm mitgeteilten Vorgaben sorgfältig zu beachten. Verstöße gegen diese Vorgaben berechtigen zur sofortigen Abberufung durch den Vorstand und können Sanktionen nach der der DKV-Rechtsordnung bzw. straf- und zivilrechtlicher Art nach sich ziehen.
- 7. Der Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis darf die ihm bekannt gewordenen Daten nur anderen Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch zugänglich machen, soweit dies ausschließlich einem der nachfolgenden Zwecke dient:
 - a) Erstellung einer landesverbandsinternen Fahrtenstatistik
 - b) Erstellung einer DKV-internen Fahrtenstatistik
 - c) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports
 - d) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name oder Verein des Mitgliedes
- 8. Der Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis ist berechtigt, die Namen seiner Mitglieder, deren Vereinszugehörigkeit, Altersklasse und deren Saison-Kilometerleistungen und die erworbenen Auszeichnung in digitaler oder gedruckter Form zu veröffentlichen, an seine Vereine sowie den LKV und DKV weiterzugeben und diese Angaben auch dauerhaft zu speichern.
- 9. Mit der Beantragung des Zugangs zum Elektronischen Fahrtenbuch erklärt sich der Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis bereit, diese Nutzungsvereinbarungen sowie die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

VII. Nutzungsvereinbarungen für einen Landes-Kanu-Verband

- 1. Der Landes-Kanu-Verband erhält vom Deutschen Kanu-Verband den Zugang zum Elektronischen Fahrtenbuch und ist berechtigt, die für Landes Kanu-Verbände eingerichteten Funktionen zu nutzen. Zu diesem Zweck beruft der Landes-Kanu-Verband einen oder mehrere Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch, die ausschließlich für den Landes-Kanu-Verband den Zugang nutzen dürfen. Zusätzlich kann der Landes-Kanu-Verband einen oder mehrere weitere Beauftragte berufen, die die Angaben der Einzelmitglieder des Landes-Kanu-Verbandes verarbeiten können. Für diese Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Einzelmitglieder gelten die für Kanu-Vereine in Abschnitt V. beschriebenen Regelungen.
- 2. Der Landes-Kanu-Verband ist berechtigt, die in VII. Ziffer 1 genannten Funktionen insoweit zu nutzen, wie dies zur Erfüllung der unter VII. Ziffer 3 und 4 genannten Zwecke erforderlich ist.

3. Der Landes-Kanu-Verband erhält das Recht, die von den Kanu-Vereinen seines Verbandes bzw. den Einzelmitgliedern des Verbandes sowie den Kanu-Bezirken bzw. Kanu-Kreisen im Elektronischen Fahrtenbuch eingetragenen Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken einzusehen und zu verarbeiten:
 - a) Erstellung einer landesverbandsinternen Fahrtenstatistik
 - b) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports
 - c) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name oder Verein des Mitgliedes

4. Der Landes-Kanu-Verband erhält das Recht, aus den von den Mitgliedern der ihm zugeordneten Kanu-Vereine eingereichten und mit einer entsprechenden Datenschutzerklärung versehenen Fahrtenbüchern die personenbezogenen Daten in folgendem Umfang in das Elektronische Fahrtenbuch zu übertragen und dort zu verarbeiten („stille Konten“):
Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Telefon, Saison-Kilometer, Gemeinschaftsfahrten, Schulungen, erworbene Auszeichnungen im Wanderfahrerwettbewerb
zu folgenden Zwecken:
 - a) Erstellung einer landesinternen Fahrtenstatistik
 - b) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports für einzelne Mitglieder

5. Der Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch ist durch den Landes-Kanu-Verband frühzeitig und umfangreich über alle von ihm zu beachtenden Vorgaben, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, schriftlich oder mündlich aufzuklären und auf die Folgen möglicher Verstöße hinzuweisen.

6. Der Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch verpflichtet sich, die ihm mitgeteilten Vorgaben sorgfältig zu beachten. Verstöße gegen diese Vorgaben berechtigen zur sofortigen Abberufung durch den Vorstand und können Sanktionen nach der der DKV-Rechtsordnung bzw. straf- und zivilrechtlicher Art nach sich ziehen.

7. Der Landes-Kanu-Verband darf die ihm bekannt gewordenen Daten nur anderen Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch zugänglich machen, soweit dies ausschließlich einem der nachfolgenden Zwecke dient:
 - a) Erstellung einer landesverbandsinternen Fahrtenstatistik
 - b) Erstellung einer DKV-internen Fahrtenstatistik
 - c) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports
 - d) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name oder Verein des Mitgliedes

8. Der Landes-Kanu-Verband ist berechtigt, die Namen seiner Mitglieder, deren Altersklassen, Vereinszugehörigkeit und deren Saison-Kilometerleistungen und die erworbenen Auszeichnung in digitaler oder gedruckter Form zu veröffentlichen, an seine Vereine und Bezirke sowie den DKV weiterzugeben und diese Angaben auch dauerhaft zu speichern.

9. Mit der Beantragung des Zugangs zum Elektronischen Fahrtenbuch erklärt sich der Landes-Kanu-Verband bereit, diese Regelungen sowie die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

VIII. Nutzungsvereinbarungen für den Deutschen Kanu-Verband

1. Der Deutsche Kanu Verband ist berechtigt, die für ihn eingerichteten Funktionen zu nutzen. Zu diesem Zweck beruft der Deutsche Kanu Verband Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch, die ausschließlich für den Deutschen Kanu Verband den Zugang nutzen dürfen.
2. Der Deutsche Kanu Verband ist berechtigt, die in VIII. Ziffer 1 genannten Funktionen insoweit zu nutzen, wie dies zur Erfüllung der unter VIII. Ziffer 3 und 4 genannten Zwecke erforderlich ist.
3. Der Deutsche Kanu Verband erhält das Recht, die von den Gästen, den Kanu-Vereinen seines Verbandes und ihren Mitgliedern bzw. den Einzelmitgliedern des Verbandes im Elektronischen Fahrtenbuch sowie den Kanu-Bezirken bzw Kanu-Kreisen und den Landes-Kanu-Verbänden eingetragenen Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken einzusehen und zu verarbeiten:
 - a) Erstellung einer bundesweiten verbandsinternen Fahrtenstatistik
 - b) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports
 - c) Administration und Pflege des Systems
 - d) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name oder Verein des Mitgliedes
 - e) Verbesserung der Gewässerbeschreibungen aufgrund von anonymisierten Tracks
4. Der Deutsche Kanu-Verband erhält das Recht, aus den von den Mitgliedern der ihm zugeordneten Kanu-Vereine eingereichten und mit einer entsprechenden Datenschutzerklärung versehenen Fahrtenbüchern die personenbezogenen Daten in folgendem Umfang in das Elektronische Fahrtenbuch zu übertragen und dort zu verarbeiten („stille Konten“):
Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Telefon, Saison-Kilometer, Gemeinschaftsfahrten, Schulungen, erworbene Auszeichnungen im Wanderfahrerwettbewerb
zu folgenden Zwecken:
 - c) Erstellung einer bundesweiten Fahrtenstatistik
 - d) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports für einzelne Mitglieder
5. Der Deutsche Kanu-Verband erhält weiter das Recht, Datenbank-Administratoren einzusetzen, die direkten Zugriff auf alle Daten der Datenbank bzw. auf den Server haben. Diese Administratoren haben die Aufgabe, fehlerhafte Daten zu korrigieren bzw. zu sperren, unzulässig gespeicherte Daten zu löschen sowie den bestimmungsgemäßen Betrieb des Elektronischen Fahrtenbuches zu gewährleisten. Bei Änderungen von personenbezogenen Daten sind die betroffenen Teilnehmer über die Änderung zu informieren. Die Datenbank-Administratoren dürfen ihnen

bekanntgewordene personenbezogene Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Teilnehmer an andere Personen weitergeben.

6. Die Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch sind durch den Deutschen Kanu Verband frühzeitig und umfangreich über alle von ihm zu beachtenden Vorgaben, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, schriftlich oder mündlich aufzuklären und auf die Folgen möglicher Verstöße hinzuweisen.
7. Die Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch verpflichten sich, die ihnen mitgeteilten Vorgaben sorgfältig zu beachten. Verstöße gegen diese Vorgaben berechtigen zur sofortigen Abberufung durch den Vorstand und können Sanktionen nach der der DKV-Rechtsordnung bzw. straf- und zivilrechtlicher Art nach sich ziehen.
8. Der Deutsche Kanu Verband darf die ihm bekannt gewordenen Daten nur anderen Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch zugänglich machen, soweit dies ausschließlich einem der nachfolgenden Zwecke dient:
 - a) Erstellung einer DKV-internen Fahrtenstatistik
 - b) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports
 - c) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name oder Verein des Mitgliedes
9. Der Deutsche Kanu Verband ist berechtigt, die Namen seiner Mitglieder, deren Altersklassen, Vereinszugehörigkeit und deren Saison-Kilometerleistungen und die erworbenen Auszeichnung in digitaler oder gedruckter Form zu veröffentlichen und diese Angaben auch dauerhaft zu speichern.
10. Mit der Aufnahme des Betriebs des Elektronischen Fahrtenbuch erklärt sich der Deutsche Kanu Verband bereit, diese Regelungen sowie die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

IX. Datensicherheit

1. Die im Elektronischen Fahrtenbuch eingetragenen Daten werden auf einem Server mit Standort Deutschland gehostet. Die Übertragung von Daten in Drittländer außerhalb der EU ist nicht vorgesehen und gemäß dieser Nutzungsvereinbarungen nicht zulässig.
2. Die Datensicherheit im Elektronischen Fahrtenbuch wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet. Dazu gehören der Passwortschutz, Übertragung über verschlüsselte Verbindungen, ein Rollen- und Rechtekonzept und die automatische Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen.
3. Vom Datenstand werden regelmäßig Backups angefertigt. Die in den Backups gespeicherten personenbezogenen Daten sind gesperrt und dürfen ausschließlich zur Wiederherstellung eines Datenstandes nach Ausfall des Servers oder sonstigem Verlust von Daten im aktiven Datenbestand genutzt werden.

X. Rechte gemäß Datenschutzgesetz, Widerrufsrecht

1. Laut Datenschutzgesetz und DS-GVO hat jeder Teilnehmer am Elektronischen Fahrtenbuch des Deutschen Kanu-Verbandes das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - e) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
2. Jeder Teilnehmer mit einem von ihm selbst geführten Konto („aktives Konto“) hat im Elektronischen Fahrtenbuch die Möglichkeit, selbst alle seine personenbezogenen Daten zu löschen. Dazu wird vom Teilnehmer das für ihn geführte Konto unwiderruflich gelöscht. Dabei werden auch alle personenbezogenen Leistungen im Wanderfahrerwettbewerb des Deutschen Kanu-Verbandes gelöscht, eine weitere Teilnahme am Wanderfahrerwettbewerb kann somit auf diese Daten nicht mehr zurückgreifen. Der Teilnehmer verzichtet damit auf die bereits erfolgten, im Elektronischen Fahrtenbuch gespeicherten Anerkennungen seiner Leistungen.
3. Jeder Teilnehmer am Elektronischen Fahrtenbuch hat das gesetzlich verankerte Recht, seine Einwilligung zur elektronischen Speicherung seiner personenbezogenen Daten zu widerrufen. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen der Teilnehmer in seinem Papier-Fahrtenbuch die Zustimmung zur Speicherung seiner Daten gegeben hat und aufgrund dieser Zustimmung seine Jahresleistungen und die Anerkennungen von Auszeichnungen im elektronischen Fahrtenbuch geführt werden („stilles Konto“).
4. Die persönlich unterzeichnete Widerrufserklärung ist schriftlich unter vollständiger Angabe des Namens, der Adresse, des Geburtsdatums und der Vereinszugehörigkeit gegenüber dem Deutschen Kanu-Verband e.V., Bertaallee 8, 47055 Duisburg abzugeben.
5. Mit Zugang der Widerrufserklärung werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums die folgenden persönlichen Daten des Teilnehmers gelöscht: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefon und Vereinszugehörigkeit. Die Angaben zu Befahrungen ohne Bezug auf die Person sowie die anonymisierten Tracks bleiben dagegen gespeichert und werden weiterhin zur Erstellung von anonymen Statistiken und zur Verbesserung der Gewässerbeschreibungen verwendet.
6. Eine weitere Teilnahme am Elektronischen Fahrtenbuch ist nach Widerruf nicht mehr möglich. Mit der Löschung der persönlichen Daten werden auch die personenbezogenen Informationen über die bislang erreichten Auszeichnungen im System gelöscht.
7. Der Widerruf kann zur Folge haben, dass die Teilnahme an Wanderfahrerwettbewerben des Deutschen Kanu-Verbandes nicht mehr möglich ist. Einzelheiten regelt die Wandersportordnung des Deutschen Kanu-Verbandes, die unter www.kanu.de erhältlich ist.

8. Für Fragen zum Datenschutz kann jederzeit der Datenschutzbeauftragte des Deutschen Kanu-Verbandes kontaktiert werden. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten sind auf www.kanu.de zu finden.

XI. Schlussbestimmungen

1. Diese Nutzungsvereinbarungen wurden zum Beginn des Pilotlaufes des Elektronischen Fahrtenbuches am 1.10.2010 erstellt und mit Wirkung vom 25.05.2018 an die geänderte Gesetzgebung angepasst sowie um die Aussagen zu Gästen, stillen Konten, Tracks und Datenbank-Administratoren erweitert.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsvereinbarungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der Nutzungsvereinbarungen im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des Möglichen dem angestrebten Zweck am Nächsten kommt.